



Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Änderung der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kabig II“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil B: Umweltbericht

Entwurf | Januar 2026



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern / Mannheim, im Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB).....	3
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans.....	3
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	6
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes	6
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	6
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten	8
B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	13
2. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung.....	17
C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB).....	18
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	18
2. Monitoring.....	18
3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	19
3.1. Referenzliste	20
4. Anlagen	20

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB)

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen.

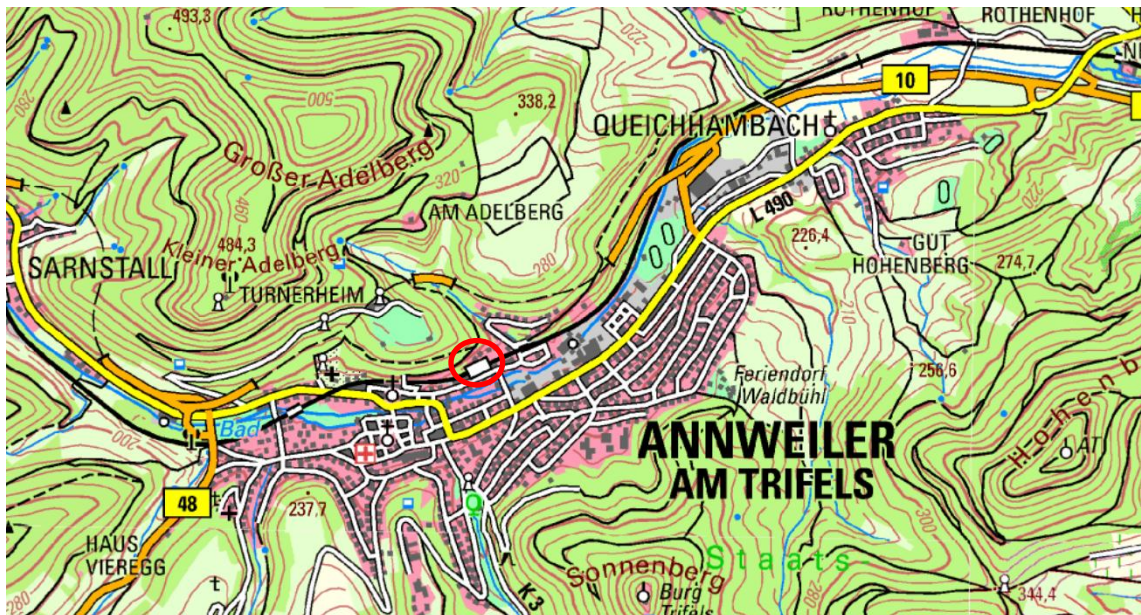
Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Ausführungen zu Vermeidungs- sowie Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans

Die Stadt Annweiler am Trifels ist Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde im Landkreis Südliche Weinstraße.

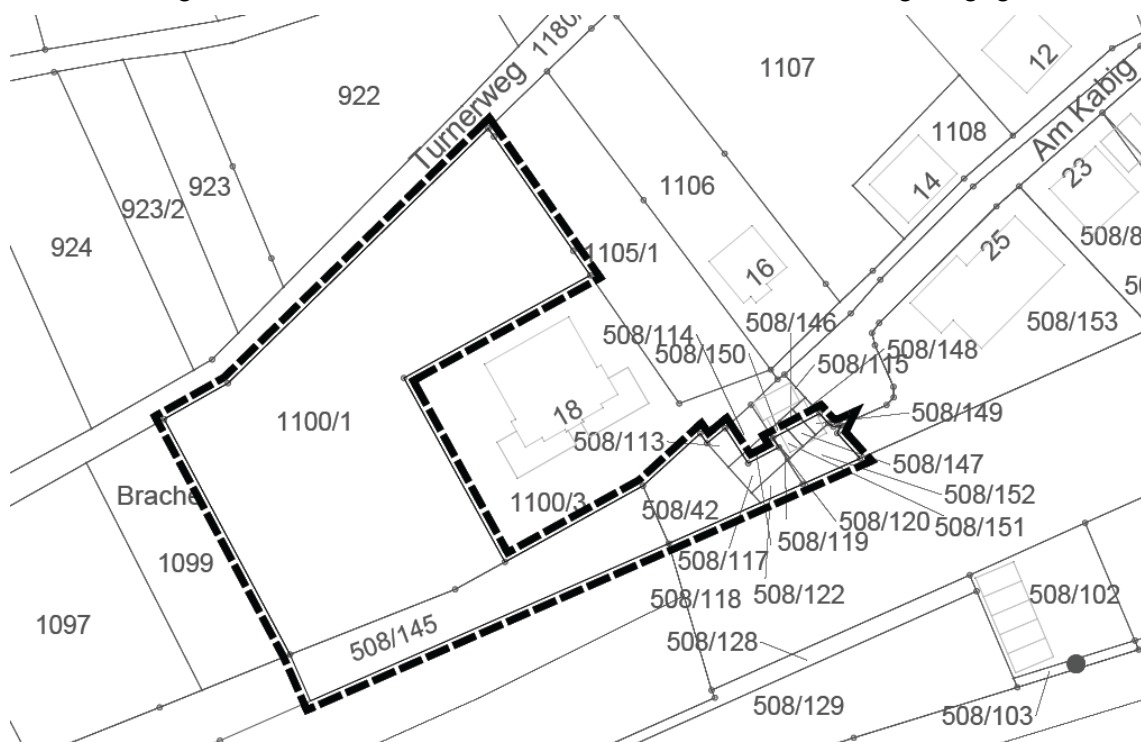
Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Siedlungsrand und wird erschlossen durch die Straße „Am Kabig“.

Der ungefähre Standort des Änderungsbereiches ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Ungefähre Lage des Änderungsbereiches (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Annweiler am Trifels
(Quelle: LANIS RLP 11/2021)

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 2.768 m² und wird wie folgt abgegrenzt:



Änderungsbereich „Am Kabig II“ (Quelle: BBP Kaiserslautern, Stadtplanung / Landschaftsplanung; 02.2023)

Geplant ist eine zukünftige wohnbauliche Nutzung der Fläche.

Hierzu befindet sich der Bebauungsplan „Am Kabig II“ derzeit in Aufstellung. Dieser setzt für den Änderungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO sowie private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ und eine private Verkehrsfläche fest (siehe nachfolgende Abbildung).



Bebauungsplan „Am Kabig II“ (Quelle: BBP 12/2024)

Da der Änderungsbereich im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan in Teilen als Waldfläche und in Teilen als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen ist (siehe nachfolgende Abbildung) und dies nicht den Festsetzungen und Zielen des in Aufstellung

befindlichen Bebauungsplans entspricht, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



Abgrenzung des Plangebiets (rot gekennzeichnet) im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Es ist vorgesehen, für den Änderungsbereich eine Grünfläche sowie eine Wohnbaufläche auszuweisen (siehe nachfolgende Abbildung).



Abgrenzung des Plangebiets (rot gekennzeichnet) im Rahmen der hier in Rede stehenden Änderung (Quelle: BBP 12/2024)

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, , Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das rheinland-pfälzische Wassergesetz (LWG) so-wie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf die vorliegende Änderung aufgeführt.

2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (..).
§ 1 Abs. 6 Nr.8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (..).
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktions-fähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
§§ 1 und 13 ff BNatSchG und §§ 1 und 9 LNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das

Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 9 LNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

§§ 1a WHG, § 2 Abs. 2 LWG

Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

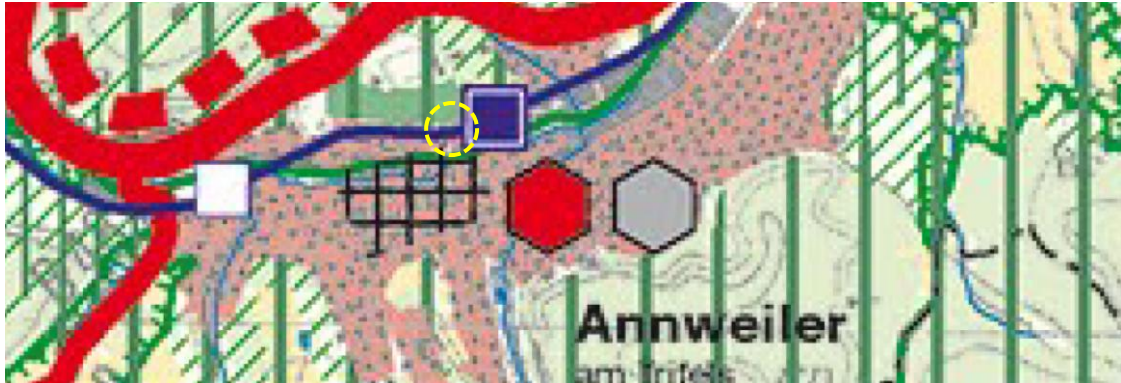
§ 1 BImSchG

Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (...)

2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Änderungsbereich als „Siedlungsfläche Wohnen (N)“ gekennzeichnet. Mit der vorliegend geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen stehen dem Planvorhaben keine Vorgaben des Regionalplans entgegen.



Lage des Änderungsbereiches im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar;
(Quelle: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar vom 15.12.2014, Raumnutzungskarte – Blatt West)

2.3.2. Biotope

2.3.2.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Die südlich des Plangebietes verlaufende Queich stellt den nächstgelegenen Bereich des landesweiten Biotopverbundes dar.

Auswirkungen des Änderungsbereiches auf die Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Zudem wird der Änderungsbereich durch die Bahntrasse und angrenzende Bebauung von der Queich getrennt.

2.3.2.2 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Änderungsbereich eine biotoptypenverträgliche Nutzung „Übrige Wälder und Forsten“ (grün dargestellt) sowie die biotoptypenverträgliche Nutzung von „Siedlungsflächen“ (grau dargestellt) vor (Quelle: VBS).



Darstellung des Änderungsbereiches in der Planung vernetzter Biotopsysteme (Quelle: VBS)

2.3.3. Fachbeitrag Naturschutz

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Am Kabig II“ (erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Stand Entwurf 03/2024) zu dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurden folgende landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen etc.
- Erosionsschutz durch Bepflanzung der Steillagen
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen / in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken
- Durch- und Eingrünung des Plangebiets
- Dachbegrünung in Verbindung mit Solar- / Photovoltaikanlagen
- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Eingrünung des Plangebietes zum nördlich verlaufenden Weg ohne Einschränkung der Sichtverhältnisse.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Fauna (insb. Vögel, Fledermäuse) durch Durchführung erforderlicher Rodungen außerhalb der Vegetationszeit
- Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes entlang der südlichen Plangebietsgrenze zur Vermeidung eines Einwanderns von Reptilien ins Plangebiet während der Baumaßnahmen.

2.3.4. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Am Kabig II“ (erstellt durch BBP Kaiserslautern Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Stand 02/2023) kommt zu folgendem Ergebnis:

*Eine Eignung des Plangebiets sowie dessen Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Vertreter der Artengruppen **Flora, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere** ist nicht gegeben. Ein Vorkommen erscheint daher unwahrscheinlich, sodass durch Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.*

*Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den Bahngleisen sowie seiner sonnenexponierten Böschungslage kann ein zumindest temporäres Vorkommen von **Reptilien** innerhalb des Plangebiets nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Somit ist es erforderlich zum Schutz der Tiere Maßnahmen zu ergreifen. So ist entlang der Bahngleise sowie entlang des nördlich angrenzenden Waldweges ein Reptilienschutzzaun aufzustellen, um Tiere von einem Einwandern ins Baugebiet abzuhalten. Für die möglicherweise innerhalb des Plangebietes befindlichen Tiere sind vorab entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen.*

Bei der Rodung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze hat im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar lediglich ein Gehölzrückschnitt zu erfolgen. Die Wurzelstöcke sind als potentielle Überwinterungsplätze im Boden zu belassen und erst im Zeitraum März bis Oktober von der Fläche zu entfernen.

Diese Maßnahmen sind durch die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Bei Beachtung dieser Maßnahmen ist sodann mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

*Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von **Fledermäusen** kann nicht ausgeschlossen werden. Demgegenüber bieten die im Gebiet befindlichen Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten auf. Es kommt somit einzig zum Verlust eines potentiellen Jagdhabitats, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört.*

Somit ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Um Störwirkungen (auch für andere Arten) zu vermeiden, sollte die Beleuchtung ausschließlich auf den Boden bzw. in das Gebiet, jedoch nicht auf die angrenzenden Waldflächen gerichtet werden.

*Für die verschiedenen **Vogelarten** bieten die im Gebiet befindlichen Gehölze eine Vielzahl an potentiellen Nist- und Brutmöglichkeiten. Für die Arten, die für eine Brut im Plangebiet in Betracht kommen, ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da sie jährlich neue Nistplätze aufsuchen und solche im Umfeld weiterhin in großer Zahl vorhanden sind. Unter Berücksichtigung entsprechender Rodungszeiten ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.*

Darüber hinaus ist ohnehin eine ökologische Baubegleitung einzurichten, welche auch hier bei kritischen Sachlagen eingreifen könnte.

*In den abgefragten Fachinformationsportalen liegen Nachweise für die nicht planungsrelevanten, jedoch auf der Roten Liste geführten Arten **Seefrosch, Schwalbenschwanz, Seladoneule und Hirschkäfer** vor. Für diese Arten konnte jedoch eine Eignung als Lebensraum bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.*

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu unterbinden, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

▪ V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten, wie z.B. Vögel oder Fledermäuse, dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) zu begutachten, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

Aufgrund des möglichen Vorkommens von Eidechsen sind bei einer Rodung die Baumwurzeln / Wurzelstöcke über Winter im Boden zu belassen. Ein Entfernen dieser ist erst im Frühjahr (ca. ab Mitte März) nach Beginn der Aktivitätsphase der Eidechsen möglich. Der genaue Zeitpunkt erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung.

▪ V2 Vergrämung Reptilien

Das Vergrämen der Tiere hat ausschließlich im Zeitraum von März bis April oder August bis September und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe stattzufinden und muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen. Darüber hinaus gilt es folgendes zu beachten:

- Manuelle bzw. schonende Entfernung der Versteckmöglichkeiten (inkl. Wurzelstöcke)
- Mähen des Vergrämungsbereiches einschließlich Abräumen des Mahdguts, um keine Deckungsmöglichkeiten für Reptilien zu bieten.
- Aufstellen des Schutzzauns mit regelmäßiger Kontrolle

▪ V3 Reptilienschutzzaun

Der an der nördlichen sowie südlichen Plangebietsgrenze aufzustellende Zaun ist aus Rhizom- / Wurzelsperren mit einer Höhe von mind. 60 cm herzustellen. Der Überlappungsbereich zweier Bahnen muss mit handelsüblichen Verschlusschienen für Rhizomsperren verschraubt werden. Die Befestigungspfähle können aus Holz oder Metall sein. Sehr wichtig ist, dass sie auf der baustellenzugewandten Seite angebracht werden. Die Rhizomsperren sind ca. 10 cm tief in den Untergrund einzubinden.

Die Funktionsfähigkeit des Zaunes ist für die gesamte Dauer des Aufstellens zu gewährleisten.

Wenn nötig, ist der Schutzzaun freizuschneiden.

▪ V4 Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die

Ökologische Baubegleitung ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung.

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

▪ *V5 Insektenfreundliche Beleuchtung*

Für öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe zu installieren. Die Abstrahlungsrichtung ist dabei so zu gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0%). Die Beleuchtung ist ausschließlich auf den Boden bzw. in das Gebiet, jedoch nicht auf die angrenzenden Waldflächen zu richten.

Weiterhin sollten bei Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Aspekte berücksichtigt werden:

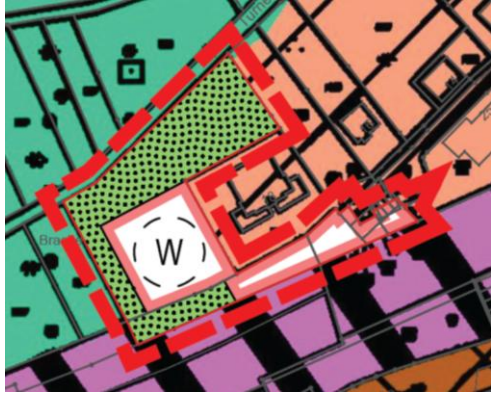
- *Erhalt und Schutz wertvoller Strukturen*
- *Anlage von Totholzhaufen*
- *Ausbringung von Nist- und Fledermauskästen sowie Insektenhotels*
- *Begrünung mit standortgerechten Vogel- und Insektennährgehölzen*
- *Dach- und Fassadenbegrünung*

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Folgenden werden die Bestandssituation der Änderungsfläche sowie die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in tabellarischer Form beschrieben und bewertet.

Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Am Kabig II“ entnommen werden. Dieser ist als Anlage beigelegt.

Änderungsbereich gesamt ca. 0,27 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
Waldfläche, Fläche für Bahnanlage, Wohnbaufläche 	Wohnbaufläche, Grünflächen 
Luftbild	
Quelle: LANIS RLP 11/2024, Stand Luftbild 07/2022 	

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter <i>(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Stark verbuschte Brachfläche (überwiegend Brombeere), nördlicher Bereich von Japanknötchen bestanden, im südlichen Bereich Böschung zur Bahntrasse mit einigen Gehölzen, im südöstlichen Teil bestehende Nutzung mit Garagen und Stellplätzen	Versiegelung und anderweitige Nutzung der Fläche Verlust der Gehölze und einzelner Bäume entlang der Gleisböschung, Verlust Lebens- / Nahrungsraum	X
Fläche	Größtenteils unversiegelte Brachfläche, versiegelte Bereiche im südöstlichen Teil	Neuversiegelung, Vordringen in Außenbereich, allerdings Überprägung durch Bebauung eines einzelnen Grundstücks	(X)
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Mittleres Wasserspeichervermögen und schlechter bis mittlerer natürlicher Basenhaushalt Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	Neuversiegelung, Verdichtung, Abgrabungen / Terrassierung	X
Wasser	Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Ungünstig Queich als Gewässer II. Ordnung ca. 100 m südlich	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses aufgrund der geringen Größe nicht erheblich, keine Auswirkung auf Oberflächengewässer	-
Klima / Luft	Unversiegelte Freifläche mit Gehölzen als Kalt- und Frischluftproduzenten	Verlust Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang mit angrenzenden Waldfläche von untergeordneter Bedeutung	-
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Lage am Ortsrand zwischen Wald und Bahntrasse, aufgrund der Hanglage gut einsehbar von der Ortslage Annweiler	Verlust natürlicher, strukturierender Elemente, Veränderung des Ortsbildes aufgrund der freien Einsehbarkeit, Bebauung eines einzelnen Grundstücks	(X)
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung	Lärmvorbelastung durch die Bahntrasse, Radonpotential: mäßig (38,8), Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten,	Potentiell Beeinträchtigung zukünftiger Nutzer durch Lärmvorbelastung, keine Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen durch	-

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
	sehr geringe Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregen im südlichen sowie nordöstliche Randbereich, keine Daten bei außergewöhnlichen Starkregen	eine Wohnbaunutzung zu erwarten,	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	--	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine mäßige Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die Fläche ist unversiegelt und verbracht. Stellenweise finden sich wertgebende Gehölze, im nördlichen Teil jedoch ebenfalls ein Bestand des invasiven Japanknöterich. Durch die angrenzende Bahntrasse weist die Fläche eine gewisse Lärmvorbelastung auf. Diese sowie die durch eine Bebauung entstehenden Auswirkungen auf das Ortsbild, sind bei einer zukünftigen Nutzung besonders zu beachten.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	Entwicklungszone des Biosphärenreservates Pfälzerwald (BSRZ-7000-001-138)	Die Schutzzwecke der Entwicklungszone sollten bei Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV) und des Biotopkatasters	Nördlich unmittelbar Biotopkomplex „Südhang unterhalb des Schützenhauses N Annweiler“ (BK-6713-0125-2008) Innerhalb dieses Biotopkomplexes findet sich das geschützte Biotop „Trockener Saum unterhalb des Schützenhauses N Annweiler“ (GB-6713-0301-2008).	Durch die private Wohnnutzung entstehen keine Umweltauswirkungen die über das Plangebiet hinaus einen negativen Effekt auf den angrenzenden Biotopkomplex haben.
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76	Das nächstgelegene gesetzliche Überschwemmungsgebiet befindet sich ca. 100 m südlich entlang der Queich.	Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Wasserhaushaltsgesetz		Entfernung, der Topographie und der geplanten Wohnbaunutzung nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen		
<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Fortschreitende Verbuschung der Fläche. Ausbreitung des Japanknöterich.		
<u>Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:</u> Verlust bisher unversiegelter Fläche im Außenbereich, Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Verlust der Gehölzstrukturen. Auswirkungen auf das Ortsbild <u>Wechselwirkungen:</u> Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung.		
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		
▪ Artenschutzrechtliche Überprüfung. ▪ Beschränkung der Rodungszeiten. ▪ Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen. ▪ Begrünung der nicht überbaubaren Grundstückflächen. ▪ Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser. ▪ Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen. ▪ Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten. ▪ Ausgleich für Neuversiegelung / Gehölzverlust Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen formuliert: ▪ Gestaltung der privaten Grünfläche als naturnahe Gartenfläche ▪ Gestaltungsfestsetzungen für die nicht überbaute Grundstücksfläche ▪ Dachbegrünung		

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anliegerverkehr sind nicht zu erwarten.	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
bestmöglichen Luftqualität	Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anliegerverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben erfolgen.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz		Nutzung erneuerbarer Energien; Einhaltung gesetzlicher Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

2. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung

Durch die hier vorliegende Änderung soll die wohnbauliche Nutzung eines Privatgrundstückes vorbereitet werden. Aufgrund der Nutzungsabsicht sowie der Eigentumsverhältnisse ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB)

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden verschiedene Vorgaben übergeordneter Planungen, Fachpläne und Fachgutachten sowie weitere Quellen ausgewertet.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Am Kabig II“ wurde die Bestandsituation im Rahmen einer örtlichen Kartierung und anhand von Luftbildern erfasst und gem. Biotoptypenkatalog des Landesamts für Umwelt, Gewässer und Gewerbeaufsicht differenziert.

Zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung erstellt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG entstehen.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Die Erhebung weiterer Daten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe, noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

Der für die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Erhebungsumfang ist auf FNP-Ebene noch nicht sinnvoll und erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

2. Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Stadt erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Stadt als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Stadt sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet selbst im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Durch das Planvorhaben sind erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes durch die Neuversiegelung von Boden und den Verlust einzelner Bäume mit einem Bedarf an landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten. Eine Kompensation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung selbst erfolgt nicht. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden jedoch im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen.

3.1. Referenzliste

3.1.1. Gesetze

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

3.1.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rhein-Neckar, über RIS – Rauminformationssystem des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz unter
<https://extern.ris.rlp.de/>, abgerufen 11/2023
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Stadt Annweiler
- **Fachbeitrag Naturschutz**, erstellt durch BBP Stadtplanung, Landschaftsplanung, PartGmbH, Entwurf 03/2024 zum Bebauungsplan „Am Kabig II“
- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung** erstellt durch BBP Stadtplanung, Landschaftsplanung, PartGmbH, 02/2024 zum Bebauungsplan „Am Kabig II“

4. Anlagen

- Anlage 1** **Fachbeitrag Naturschutz**, erstellt durch BBP Stadtplanung, Landschaftsplanung, PartGmbH, Entwurf 03/2024 zum Bebauungsplan „Am Kabig II“